

Ausgewählte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 2014

Angaben von § beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das SGB II

B 14 AS 10/13 R vom 20.2.2014 – Zum Einsatz von Vermögen 😊

- Einzusetzendes Vermögen muss innerhalb des Bewilligungszeitraums verwertbar sein, ansonsten ist Darlehen zu gewähren
- Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen dem Wert bei Auflösung und dem wirklichen Wert ist eine Verwertung nach § 12(3) Nr. 6 unwirtschaftlich. Eine Verlustquote ist jedoch jeweils nach dem Einzelfall zu bestimmen. (*Frühere Entscheidungen hatten dies bei 42,7% und 26,9 % bejaht*).

Nach BSG B 4 AS 29/12 R v. 11.12.12 kann ein Verwertungsausschluss (z.B. nach § 12(2) Nr. 3) auch nach Antragstellung hergestellt werden, wirkt dann jedoch nur für die Zukunft.

Vermögen, das in absehbarer Zeit nicht verwertbar ist und der Hilfebedürftige dies nicht innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln - autonom – herbeizuführen kann, ist kein anrechenbares Vermögen nach § 12(1). Leistungen sind ggf. als Zuschuss und nicht als Darlehen zu erbringen (BSG B 14/7b AS 46/06 R v. 6.12.07).

B 14 AS 83/12 R vom 12.12.13 - Nk-Rückzahlungen bei gekürzten KdU 😊